

Hitzefrei: nur auf Anordnung des Arbeitgebers

Ab einer Temperatur von 32,5° C kann der Arbeitgeber die „Schlechtwetterregelung“ anwenden. Einen Rechtsanspruch des Arbeitnehmers auf Hitzefrei gibt es aber nicht.

TEXT: CHRISTOPH WIESINGER, GESCHÄFTSSTELLE BAU

Das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz (BSchEG) regelt, dass ein Arbeitnehmer bei einem Arbeitsentfall wegen Schlechtwetter einen Anspruch auf Lohnfortzahlung in Höhe von 60 Prozent hat. Der Arbeitgeber bekommt die dafür entstehenden Kosten samt einem pauschalen Zuschlag von 30 Prozent für die Lohnnebenkosten über Antrag von der BUAK rückvergütet.

Was ist Schlechtwetter?

Die BUAK ist bei der Zuerkennung oder Ablehnung des Rückerstattungsanspruchs an die Schlechtwetterkriterien gebunden. Diese legen genau fest, in welcher Menge Niederschlag fallen muss, welche Windgeschwindigkeit zumindest herrschen muss, aber auch, wie kalt bzw. heiß es zumindest sein muss. Für Hitze beträgt der Grenzwert 32,5° C. Ab diesem Wert gilt Hitze als „Schlechtwetter“. Allerdings kommt es dabei nicht auf den Wert an, der auf einer kon-

kreten Baustelle (oder sonstigen Arbeitsstelle) gemessen wird, sondern auf das, was die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) aufgrund standardisierter Messungen in der nächstgelegenen Wetterstation ausweist. Diese Wetterstationen müssen – damit die Daten vergleichbar sind – im Grünen stehen und an wenig exponierten Stellen errichtet werden. Das kann dazu führen, dass auf einer konkreten Baustelle der Grenzwert überschritten ist, während die Messstation der ZAMG einen niedrigeren – eventuell sogar unterhalb des Grenzwerts liegenden – Wert ausweist. Das Problem, dass ein Bauunternehmer diese Messwerte nicht kennt, stellt sich grundsätzlich bei allen Wetterphänomenen, in der Praxis spielt es aber bei Hitze eine besondere Rolle.

Temperaturabfrage online

Aus diesem Grund bietet die BUAK die Möglichkeit an, die Temperatur der ZAMG-Messstationen online abzufragen. Dazu muss sich

der Arbeitgeber einmalig registrieren und kann dann über eine Portalanwendung laufend selbst die aktuellen Temperaturen (mit nur zehn Minuten Verzögerung) abfragen. Dazu braucht man lediglich die Postleitzahl der Baustelle angeben, denn danach weist das Abfrageprogramm die Baustelle der richtigen Messstation zu.

Arbeitgeber entscheidet

Über die Einstellung der Arbeiten auf einer konkreten Baustelle entscheidet – egal, ob es sich um klassisches Schlechtwetter oder um Hitze handelt – der Arbeitgeber. Nach dem Gesetz muss er zwar den Betriebsrat anhören, die Entscheidungsbefugnis obliegt ihm aber letztlich alleine. Dass es auch im Interesse des Arbeitgebers sein wird, Bauarbeiter nicht unnötig an besonders exponierten Stellen einzusetzen, ist aus rein praktischen wie wirtschaftlichen Überlegungen naheliegend. Einen Rechtsanspruch des Arbeitnehmers auf Hitzefrei gibt es jedoch nicht. ■

Ferialpraktikanten

Die in der Praxis oftmals pauschal als Ferialpraktikanten bezeichneten Personen sind in verschiedene Gruppen zu gliedern, was auch unterschiedliche Rechtsfolgen nach sich zieht.

TEXT: CHRISTOPH WIESINGER, GESCHÄFTSSTELLE BAU

Streng genommen sind Pflichtpraktikanten keine Arbeitnehmer, weil bei ihnen der Ausbildungszweck überwiegt. Daher unterliegen diese an sich keinem Kollektivvertrag. Da in der Vergangenheit bei GPLA- bzw. GPLB-Prüfungen fehlende Aufzeichnungen zum Inhalt und zur Intensität der Ausbildung bemängelt wurden und im Falle des Nichtvorliegens solcher Unterlagen eine Einstufung als Hilfsarbeiter (Lohngruppe IV, bei Angestellten A1) die Folge wäre, wurde aus Gründen der Rechtssicher-

heit eine Auffangbestimmung in Form der Lohngruppe VIIa (Beschäftigungsgruppe F) in den Kollektivvertrag aufgenommen. ■

Mehr Infos zu den Ansprüchen von Ferialpraktikanten und -arbeitnehmern sowie den Meldepflichten unter: www.bau.or.at/kv → „Einstufung von Ferialpraktikanten“

	ARBEITER		ANGESTELLTE
	Pflichtpraktikanten	Ferialarbeitnehmer	Pflichtpraktikanten und Ferialarbeitnehmer
Lohn-/Gehalt 2022	€ 815,30	€ 1.357,70	€ 1.117,00
Anspruch auf Taggeld*	Ja	Ja	Ja
Meldung bei der ÖGK	Ja	Ja	Ja
Meldung bei der BUAK	Nein	Ja	Nein

*) sofern der KollIV anzuwenden ist und die sonstigen Voraussetzungen gem KollIV erfüllt sind